

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: BioEnergieCK Schainbach GbR, Bachgasse 14, 86676 Schainbach

Vorhaben: Neuerrichtung eines zweiten Blockheizkraftwerks mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,013 MW

I. Sachverhalt

Die BioEnergieCK Schainbach GbR betreibt seit einigen Jahren in der Gemarkung Walda bei Schainbach eine Gasverstromungsanlage. Nun soll die Leistung der Anlage durch Umstellung in den Regelenergiebetrieb nach Anhang 3 des EEG 2014 geändert werden. Dazu muss ein zweites Blockheizkraftwerk mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1,013 MW neu errichtet werden.

Die jährliche Gesamtfeuerungswärmeleistung des bereits vorhandenen und des neuen Blockheizkraftwerks erhöht sich auf insgesamt 1,958 MW. Die Blockheizkraftwerke werden mit Gas-Otto-Motoren betrieben, die Biogas verbrennen.

Zusammen mit den Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung des zweiten Blockheizkraftwerks wurde am 13.10.2020 der Antrag auf Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht. Vollständige und damit geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen mit Vorlage des Geruchsgutachtens seit dem 09.02.2021 vor.

In der Vergangenheit wurde für die Errichtung und den Betrieb des ersten Blockheizkraftwerks keine UVP durchgeführt, weil aufgrund dessen geringer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 0,945 MW kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich war.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der BioEnergieCK Schainbach GbR auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau und den Betrieb des zweiten Blockheizkraftwerks stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. a) UVPG dar. Denn die beiden Blockheizkraftwerke werden immissionsschutzrechtlich als eine Anlage gesehen, der es an einer bisherigen Genehmigung mangelt.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG besteht oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen ist, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich.

a) Die Blockheizkraftwerke werden mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von zukünftig 1,958 MW betrieben. Gemäß Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 zum UVPG ist für Anlagen zur Stromerzeugung, die mit gasförmigen Brennstoffen wie Biogas betrieben werden und eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW aufweisen, eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

b) Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Dies ist vorliegend der Fall, denn das Vorhaben liegt nach den vorgelegten Unterlagen sowie den ermittelten Informationen weder in einem von Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgebiet noch sind

Schutzgüter nach Art und Umfang des dem Gebiet jeweils zugewiesenen Schutzes zu berücksichtigen.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Absatz 1 UVPG sind ebenfalls weder erkennbar noch zu erwarten.

c) Folglich besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 282, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 340) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 11.02.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz